

Forderungen der Stadtwerke München GmbH
und der M-net Telekommunikations GmbH
für die bundespolitischen Rahmenbedingungen
in der nächsten Legislaturperiode zur
digitalen Infrastruktur und Telekommunikationspolitik

Digitalisierung und Telekommunikation sind die essenziellen Pfeiler der Gesellschaftspolitik. Sie sind die zentralen Infrastrukturen unseres Lebens, unserer Arbeitswelt und unserer Wirtschaft. Ob wir miteinander kommunizieren, arbeiten, lernen oder reisen, am digitalen Fortschritt führt kein Weg vorbei. Die Digitalisierung muss nachhaltig gestaltet werden und auch die Verwaltung muss digital modernisiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind aus unserer Sicht folgende infrastruktur- und telekommunikationspolitisch entscheidenden Punkte relevant zu verankern:

I. Digitale Infrastruktur erfordert einen investitionsfreundlichen Rahmen

1. Vorhersehbare, marktgerechte und effiziente Regulierung

- a. **Dem Strategischem Doppelausbau Einhalt gebieten**, da dieser einen fairen Wettbewerb verhindert und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur verlangsamt. Mögliche Maßnahmen sind die Verpflichtung der Deutschen Telekom zur Offenlegung ihrer Ausbaupläne und die Entbündelung großer Ortsnetze, sowie ein möglicher Rückzug des Bundes als Anteilseigner.
- b. **Ein Konzept für die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze zügig erarbeiten**, um veraltete Kupfernetze abzuschalten und nachhaltige Telekommunikationsnetze zu fördern. Das Konzept muss dabei sicherstellen, dass der Wechsel diskriminierungsfrei, wettbewerbskonform und verbraucherfreundlich erfolgt.
- c. **Ausweitung symmetrischer Regulierung belastet Wettbewerber: Zurückführung und keine weitere Ausweitung der symmetrischen Regulierung**. Staatliche Regulierung soll nur dann lenkend eingreifen, wenn ein anhaltendes strukturelles Marktversagen festgestellt wird und muss bei Eintritt eines chancengleichen und nachhaltigen Wettbewerbs auch wieder zurückgenommen werden.
- d. **Den Infrastrukturausbau durch Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene vorantreiben**, speziell bei Antrags- und Genehmigungsverfahren.
- e. **Die europäische Telekommunikationsregulierung** sollte sich auf fairen Wettbewerb und den Digitalausbau fokussieren, anstatt eine Marktkonzentration zu fördern. Eine starke Ex-ante-Regulierung bleibt notwendig, insbesondere angesichts der unterschiedlichen Märkte und der Marktmacht der Deutschen Telekom.

2. Keine zügellose Förderung zulasten des eigenwirtschaftlichen Ausbaus

- a. **Bedarfsgerechte Förderung ohne Verdrängung eigenwirtschaftlicher Investitionen**: Nach dem Prinzip der Dringlichkeit müssen weiße Flecken vor grauen Flecken gefördert werden. Ebenso sollte die maximale Fördersumme für die Graufleckenförderung erhöht werden, um nicht eigenwirtschaftlich erschließbare Stadtteile in Zukunft mit Glasfaser zu versorgen. Mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben dürfen staatliche Fördermittel nicht dazu verwendet werden, eigenwirtschaftliche Investitionen in Glasfaserinfrastrukturen zu überbauen oder zu verdrängen.

b. Baukapazitäten und Fachkräfte sind der wesentliche Flaschenhals beim Ausbau der digitalen Infrastruktur. Ebenso treibt die Förderung sowie die allgemeine Marktsituation die Ausbaupreise von Glasfaser seit Jahren immer weiter in die Höhe, sodass ein eigenwirtschaftlicher Ausbau Jahr für Jahr schwieriger wird.

3. Entscheidende Weichenstellungen für Glasfaser in Gebäuden (FTTH)

a. Dringende Überarbeitung des Glasfaserbereitstellungsentgelts: Es braucht eine deutliche Vereinfachung der Inanspruchnahme des Glasfaserbereitstellungsentgelts gemäß § 72 TKG n.F., Streichung von „unentgeltlich“ beim Zugang und eine Verlängerung des Bereitstellungsentgelts bis weit in die 2030er Jahre.

b. Streichung des Sonderkündigungsrechts für Immobilienkonzerne

II. Telekommunikationspolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

1. Telekommunikationsbranche benötigt Luft zum Atmen

a. Der umfangreiche Pflichtenkatalog des Telekommunikationssektors muss auf den Prüfstand gestellt und reduziert werden, um personelle und finanzielle Ressourcen – anstatt für bürokratische Pflichten – für den Ausbau der digitalen Infrastruktur nutzen zu können.

b. Augenmaß bei der Abwägung von Endkunden- und Anbieterinteressen

2. Datennutzung

a. Angemessene Beteiligung der Digitalkonzerne als Innovationstreiber an den Infrastrukturkosten

b. Open Data

I. Digitale Infrastruktur erfordert einen investitionsfreundlichen Rahmen

Der effiziente Ausbau der digitalen Infrastruktur stellt eine essenzielle Grundvoraussetzung für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland einerseits sowie für die Teilhabe aller Mitbürgerinnen und Mitbürger an Bildung, Chancenvielfalt und Wohlstand andererseits dar. Die Netzbetreiber sind sich dieser Verantwortung bewusst und werden den erforderlichen Ausbau der digitalen Infrastruktur weiter vorantreiben. Die neue Legislaturperiode muss nun endlich genutzt werden, um die drängenden Herausforderungen rund um den Doppelausbau und die Kupfer-Glas-Migration anzugehen. Auch müssen weiter Anstrengungen unternommen werden, um einen investitionsfreundlichen Rahmen zu schaffen, der sich durch eine vorhersehbare, marktgerechte und effiziente Regulierung sowie durch die richtigen Weichenstellungen bei dem entscheidenden Glasfaserausbau in den Gebäuden (Fiber to the Home – FTTH) auszeichnet.

1. Vorhersehbare, marktgerechte und effiziente Regulierung

Nachhaltige Investitionen in digitale Infrastrukturen setzen aufgrund der sehr langen Amortisationszeiträume eine hinreichende Planungs- und Rechtssicherheit von staatlicher Seite voraus. Dem ist nur mit einer Regulierung gerecht zu werden, die sich an den Maßstäben der Verlässlichkeit und Kohärenz sowie an den eigenen ordnungspolitischen Grundlagen orientiert.

a. Strategischem Doppelausbau Einhalt gebieten

Wie viele andere kommunale Unternehmen auch, sehen wir uns mit dem **Problem des strategischen Doppelausbaus** unserer Glasfasernetze durch das marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen konfrontiert. Das Ziel scheint dabei klar: durch einen strategischen Doppelausbau bzw. dessen Ankündigung sollen die Ausbauprojekte der Wettbewerber verhindert und diese Unternehmen aus dem Markt gedrängt werden.

Dieses strategisch destruktive Vorgehen führt zu einer Verlangsamung des Ausbaus insgesamt, was die Erreichung des von der Bundesregierung gesetzten Ziels – der flächendeckenden Glasfaserversorgung bis 2030 – akut gefährdet. Auch ist es den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort schwer zu vermitteln, warum auf einmal zwei Glasfasernetze gebaut werden sollen – während in anderen Gebieten gar keines entsteht. Das wettbewerbsschädliche Verhalten führt zudem dazu, dass der staatliche Förderbedarf erhöht wird, da weniger eigenwirtschaftlicher Ausbau möglich ist.

In der neuen Legislaturperiode müssen endlich wirksame Maßnahmen gegen dieses investitionschädliche Verhalten erfolgen, die den strategischen Doppelausbau wirksam unterbinden. Zwar sind die erfolgte Einrichtung einer Monitoring- und Clearingstelle zum Glasfaser-Doppelausbau zu begrüßen¹, diese allein sind jedoch als Maßnahmen nicht ausreichend und es bestehen Zweifel an dem Willen, der Deutschen Telekom hier klare Grenzen aufzuzeigen². Die Bundesnetzagentur sollte das marktbeherrschende Unternehmen mittels eines förmlichen Auskunftersuchens verpflichten, ihre Glasfaser-Ausbauplanung bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Zudem muss die Bundesnetzagentur in Sinne einer kohärenten und wettbewerbsfördernden Regulierung das marktbeherrschende Unternehmen daran hindern, alle Weichen für einen wettbewerbsschädlichen Überbau bzw. Doppelausbau zu stellen. So bedarf es etwa im Rahmen des Standardangebotsverfahrens zum Fiber Broadband der Deutschen Telekom (Az. BK3d-22/018) eine nachfragegerechte Entbündelung von großen Commitment-Ortsnetzen zur Absicherung gegen Über- bzw. Doppelausbau durch die Deutsche Telekom. Anderenfalls wären Wettbewerber gezwungen, den Überbau der eigenen Infrastruktur durch die Deutsche Telekom mitzufinanzieren. Auch sollte der Bund erwägen, endlich aus seiner Doppelrolle als Anteilseigner und Regulierer zu treten und den Verkauf der Telekom-Anteile realisieren, um eine unabhängigen Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

¹ Vgl. Fortschrittsbericht zur Gigabitstrategie der Bundesregierung, Oktober 2024, S. 36.

² Vgl. Katharina Schneider, Tagesspiegel Background, abrufbar unter <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/wie-das-bmdv-die-telekom-beim-doppelausbau-geschuetzt-hat>.

b. Konzept für eine wettbewerbskonforme Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze zügig erarbeiten

Mit dem fortschreitenden Ausbau von Glasfasernetzen wird deutlich, dass die Weichenstellungen bei der Migration von Kupfer- zu Glasfaserinfrastrukturen die Märkte für die nächsten Jahrzehnte prägen werden. Die **Abschaltung der veralteten und energieintensiven Kupfernetze** ist eine zentrale Maßnahme, um den flächendeckenden Glasfaserausbau zu beschleunigen und eine nachhaltige Entwicklung der Telekommunikationsnetze sicherstellen zu können, sofern die Deutsche Telekom daran gehindert wird, ihre Marktmacht voll auszuspielen. Der derzeit unzureichende Regulierungsrahmen (Initiativrecht allein bei der Deutschen Telekom, keinerlei Zeitplan zur Abschaltung, unzureichende Entgeltkontrolle durch „Regulierung light“) birgt die Gefahr einer strategischen Kupfer-Abschaltung, die es der Deutschen Telekom ermöglicht, ihre Marktmacht aus der Kupferwelt weitgehend unverändert in der Glasfaserwelt aufrechtzuerhalten – zum Schaden aller, ausbauende Glasfasernetzbetreiber, Vorleistungsnachfrager und Endnutzer.

Das im Fortschrittsbericht zur Gigabitstrategie angekündigte Konzept für die Kupfer-Glas-Migration muss nun zügig von der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur unter umfassender Einbindung der Branche entwickelt werden. Hierfür bedarf es eines ausdrücklichen und konkreten Auftrages des Gesetzgebers an die Bundesnetzagentur und ggf. einer zusätzlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, ein die Deutsche Telekom bindendes Konzept zu entwickeln; dies ist unter Berücksichtigung des EU-Rechtsrahmens nicht nur zulässig, sondern auch geboten. Ziel dieses Konzeptes muss es sein, eine strategische Abschaltung und regional selektive Gebietsauswahl durch das marktbeherrschende Unternehmen zu verhindern, sodass die **Migration von Kupfer auf Glasfasernetze diskriminierungsfrei, wettbewerbskonform und verbraucherfreundlich** erfolgen kann. Besonders wichtig ist dabei, dass die Migration auch dann stattfindet, wenn in einem Gebiet ein Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens das Glasfasernetz ausgebaut hat. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir diesbezüglichen Forderungen des Bundesrats (vgl. BT-Drs. 391/24, Rn. 24, S. 33 ff.), insbesondere hinsichtlich der Prüfung eines konkreten Zeitplanes und eines Antragsrechts der Wettbewerber.

c. Ausweitung symmetrischer Regulierung belastet Wettbewerber

Dem Grundsatz, dass staatliche Regulierung nur dann lenkend eingreifen soll, wenn ein anhaltendes strukturelles Marktversagen festgestellt wird, sollte wieder mehr Beachtung geschenkt werden. Eine auch im Weißbuch der EU-Kommission erkennbar zunehmend symmetrische Regulierung, die – insbesondere beim Zugang zu Infrastrukturen – nicht zwischen marktbeherrschenden und voll im Wettbewerb stehenden Unternehmen unterscheidet, ist einem investitionsfreundlichen Klima abträglich.

Zudem darf Regulierung nicht zu einem bloßen Selbstzweck verkommen, sondern ist streng auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme zu überprüfen. Der bisherigen ordnungspolitischen und gesetzgeberischen Intention, dass Regulierung bei Eintritt eines chancengleichen und nachhaltigen Wettbewerbs wieder zurückgenommen werden soll, folgen (trotz intensiven Wettbewerbs und Preisverfalls auf den Endkundenmärkten) immer weitere und tiefgreifende regulatorische Vorgaben. Hinzu treten umfassende Auskunfts- und Informationsbegehren zu vorhandenen Infrastrukturen sowie Ausbauvorhaben, welche sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass jede staatliche Maßnahme

bei allen Marktbeteiligten wertvolle Ressourcen bindet, die nicht mehr für die Intensivierung des Infrastrukturausbaus zur Verfügung stehen. Dies belastet aufgrund der geringeren Skalierbarkeit über Gebühr die Wettbewerber, insbesondere lokale und regionale Netzbetreiber. Schlussendlich kommt eine symmetrische Regulierung oft einer Wettbewerbsverzerrung – zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens und zulasten lokaler und regionaler Netzbetreiber – gleich.

d. Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung

Daneben stellen zu bürokratische und langwierige Genehmigungsverfahren auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene einen weiteren Hemmschuh für den Infrastrukturausbau dar. Angesichts der staatlichen Zielsetzung und Absichtsbekundungen, den Ausbau digitaler Infrastrukturen zu intensivieren, ist der Staat selbst gut beraten, die Vorteile einer solchen umfangreich zu nutzen und die Digitalisierung der Verwaltung, insbesondere zur Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren, deutlich voranzutreiben.

e. Fairer Wettbewerb muss im Fokus europäischer Telekommunikationsregulierung stehen

Die neue Bundesregierung sollte eine europäische Telekommunikationsregulierung unterstützen, die den Wettbewerb nicht einschränkt: eine Konsolidierung zugunsten Weniger gefährdet den Wettbewerb, die Verbraucherpreise und den benötigten Ausbau der digitalen Infrastruktur in Deutschland und Europa. Vorschläge aus dem Weißbuch der EU-Kommission zur Zukunft der Telekommunikationsbranche („Digital Networks Act“) und Berichten wie dem Letta- und Draghi-Bericht könnten den Wettbewerb einschränken, obwohl es keine Belege dafür gibt, dass ein konsolidierter Markt zu mehr Investitionen führt. Der bisherige Ex-ante-Regulierungsrahmen der EU hat Investitionen, Innovationen und Verbrauchernutzen gefördert und sollte nicht durch eine „one size fits all“-Regulierung ersetzt werden, da die Telekommunikationsmärkte in Europa zu unterschiedlich sind. Angesichts der Marktmacht der Deutschen Telekom ist in Deutschland weiterhin eine starke Regulierung notwendig, um fairen Wettbewerb zu sichern.

2. Keine zügellose Förderung zulasten des eigenwirtschaftlichen Ausbaus

Fördermittel für den Ausbau von digitalen Infrastrukturen sind in einem erheblichen Ausmaß vorhanden. Entscheidend ist jedoch der bedarfsgerechte Einsatz der bestehenden Fördermöglichkeiten und die Identifizierung der begrenzten (Tief-)Baukapazitäten als wesentlichem Flaschenhals, um nicht mittel- bis langfristig den eigenwirtschaftlichen Ausbau zu gefährden.

a. Bedarfsgerechte Förderung

Staatliche Förderung muss bedarfsgerecht dort vorgenommen werden, wo diese am dringlichsten benötigt wird. Demnach muss der Fokus zunächst auf die sog. weißen Flecken gesetzt werden, um eine gleichberechtigte digitale Teilhabe des ländlichen Raums zu ermöglichen. Durch eine Reduzierung der Pendlerströme wird so zeitgleich auf die Ziele einer ökologischen Verkehrswende und Verringerung des CO₂-Austoßes eingezahlt. Eine darüberhinausgehende Förderung in den

sog. grauen Flecken muss ebenfalls bedarfsgerecht erfolgen. Ebenso sollte die maximale Förder-summe für die Graufleckenförderung erhöht werden, um nicht eigenwirtschaftlich erschließbare Stadtteile in Zukunft mit Glasfaser versorgen. Mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben dürfen staatliche Fördermittel jedoch nicht dazu verwendet werden, eigenwirtschaftliche Investitionen in Glasfaserinfrastrukturen zu überbauen oder zu verdrängen. Anderenfalls würden eigenwirtschaftliche Investitionen mittel- bis langfristig unterbleiben.

b. Baukapazitäten und Fachkräfte als wesentlicher Flaschenhals

Ein solches Bild zeichnet sich bereits derzeit in einem Marktumfeld ab, indem erhebliche Summen von Fördermitteln auf weiterhin sehr begrenzte (Tief-)Baukapazitäten stoßen. In der Folge sind die Baukosten in den vergangenen Jahren derart schnell gestiegen, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau zunehmend teurer, unrentabler und in letzter Konsequenz verlangsamt anstatt beschleunigt wird, weil die vorhandenen Baukapazitäten in den Förderprojekten gebunden sind. Zu dem gleichen Ergebnis führt ein volkswirtschaftlich ineffizienter und den Bürgerinnen und Bürgern daher nur schwer vermittelbarer (überwiegend strategisch motivierter) Über- bzw. Doppelausbau, etwa durch die Deutsche Telekom. Diesem Befund ist mit einem Einsatz von Fördermitteln mit Augenmaß, einer gemeinsamen Kraftanstrengung für die Ausbildung von dringend benötigten Fachkräften und dem Unterlassen von volkswirtschaftlich ineffizientem Über- bzw. Doppelausbau zu begegnen.

3. Entscheidende Weichenstellungen für Glasfaser in Gebäuden (FTTH)

In den vergangenen Jahren ist der Glasfaseranteil in den digitalen Infrastrukturen deutlich erhöht und näher zum Endkunden gebracht worden. Um die notwendige Transformation von der alten Kupferleitung zur leistungsfähigeren und energiesparsamen Glasfaser vollenden zu können, müssen alle Weichen für den letzten, aber entscheidenden Schritt richtig gestellt werden: Wer den digitalen, ökonomischen und ökologischen Wandel vollziehen will, darf dem Ausbau von Glasfaser in den Gebäuden (FTTH) nicht nur keine neuen Steine in den Weg legen, sondern muss auch die alten beiseite räumen.

a. Dringende Überarbeitung des Glasfaserbereitstellungsentgelts

Das sog. Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG) hätte einen wesentlichen Beitrag leisten können, krankt jedoch an zu bürokratischen Vorgaben. Der organisatorische und prozessuale Aufwand zur Umsetzung dieser Vorgaben (§ 72 Absätze 1 bis 7 TKG und § 556 Absatz 3a BGB) steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem in der Höhe stark begrenzten Entgelt. Dieser gipfelt in der gesetzlichen Anforderung, die mit einem hohen finanziellen und personellen Aufwand errichtete Infrastruktur jedem anderen Anbieter auf Antrag unentgeltlich (!) zur Verfügung stellen zu müssen. Eine solche falsch verstandene Vorstellung von Open-Access wird jeden First-Mover angesichts potenzieller Trittbrettfahrer nachhaltig von einer Investition mittels Glasfaserbereitstellungsentgelt abhalten. Durch eine Vereinfachung der Inanspruchnahme und vor allem der Streichung des – in den letzten Zügen des Gesetzgebungsverfahrens eingefügten – Wortes „unentgeltlich“ bei der Zugangsgewährung kann das Glasfaserbereitstellungsentgelt doch noch seinen Beitrag leisten, anstatt zu einem bloßen Lippenbekenntnis zu mehr

Glasfaser zu verkommen. Derzeit gilt das Bereitstellungsentgelt nur bis zum 31.12.2027. Es ist stark zu empfehlen, dieses Enddatum weiter in die Zukunft zu verschieben. Insbesondere werden hier große Kommunen benachteiligt, bei denen ein realistischer Ausbau bis weit in die 2030er Jahre dauern wird.

b. Streichung des Sonderkündigungsrechts für Immobilienkonzerne

Eine ebenfalls in den letzten Zügen des Gesetzgebungsverfahrens zum TKMoG eingefügte Regelung stellt das entschädigungslose Sonderkündigungsrecht für Immobilienkonzerne in § 230 Absatz 5 TKG n.F. dar. Die Regelung übervorteilt einseitig die Immobilienwirtschaft zulasten der Netzbetreiber und des weiteren Ausbaus digitaler Infrastrukturen – mithin auf Kosten der Allgemeinheit an einer verzögerten digitalen Zukunft. Zudem ist die Regelung bereits aus dem Grund überflüssig, weil die bewährten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine angemessene Anpassung bestehender Verträge gewährleisten. Mithin ist § 230 Absatz 5 TKG n.F. umgehend zu streichen.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

- 1. Zurückführung und keine weitere Ausweitung der symmetrischen Regulierung**
- 2. Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung**
- 3. Bedarfsgerechte Förderung ohne Verdrängung eigenwirtschaftlicher Investitionen**
- 4. Deutliche Vereinfachung der Inanspruchnahme des Glasfaserbereitstellungsentgelts gemäß § 72 TKG und Streichung von „unentgeltlich“ beim Zugang**
- 5. Umgehende Streichung von § 230 Absatz 5 TKG**

II. Telekommunikationspolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Staat, Gesellschaft und Wirtschaft profitieren tagtäglich von den Chancen einer modernen digitalen Infrastruktur. Die Risiken langfristiger Investitionen und telekommunikationspolitischen Lasten tragen jedoch die Netzbetreiber und Telekommunikationsanbieter allein. Ein derartiges Ungleichgewicht von Chancen und Risiken wird den bevorstehenden Herausforderungen nicht gerecht. Vielmehr sind der Ausbau digitaler Infrastrukturen und eine zeitgemäße Telekommunikationspolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung zu verstehen.

1. Telekommunikationsbranche benötigt Luft zum Atmen

Wenn die Telekommunikationsbranche den Bärenanteil dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe übernehmen soll, muss man dieser Luft zum Atmen lassen und nicht finanzintensive Investitionen, einschließlich die Refinanzierung der darauf basierenden Geschäftsmodelle, im Keim ersticken. Die Telekommunikationsbranche kann den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Entwicklung innovativer Dienstleistungen nur dann maßgeblich vorantreiben, wenn die personellen und finanziellen Ressourcen nicht durch einen stets zunehmenden Pflichtenkatalog gebunden werden.

a. Reduzierung des telekommunikationsrechtlichen Pflichtenkatalogs

Der Telekommunikationssektor trägt als Enabler für Wirtschaft und Gesellschaft sowie als Betreiber kritischer Infrastrukturen bereits jetzt zahlreiche gesetzliche sowie behördliche Verpflichtungen, unter anderem zu Kunden- und Datenschutz, öffentliche Sicherheit, IT-Sicherheit, Notfallvorsorge, Informationen über Infrastrukturen und Netzausbau sowie zum Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Entgegen allen Entbürokratisierungsbekundungen ist jedoch klar die Tendenz zu erkennen, diesen Pflichtenkatalog immer weiter anzureichern, auch mit zusätzlichen Auskunfts-, Datenlieferungs- und Berichtspflichten, deren Mehrwert fraglich ist. Dieser Trend muss am Maßstab der Erforderlichkeit auf den Prüfstand gestellt werden, denn: Jeder Euro, der für die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten aufgewendet wird, steht nicht mehr für den notwendigen Infrastrukturausbau zur Verfügung.

b. Augenmaß bei der Abwägung von Endkunden- und Anbieterinteressen

Wie in allen Wirtschaftsbereichen ist der Schutz von Interessen der Endkunden ein hohes Gut. In einem der bereits am intensivsten regulierten Marktumfeldern trägt eine bloße Ausweitung des Regelungsgeflechts allerdings nicht zwingend zum Schutz der Endkunden bei. Im Gegenteil: Den Endkunden ist – gesetzlich vorgegeben – eine ungeheure Vielzahl von teils doppelten Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht zu einer informierten Entscheidung beitragen. Solche Regelungen, die einerseits nicht zum Endkundenschutz beitragen bzw. diesem sogar abträglich sind und andererseits die Anbieter von Telekommunikationsdiensten ohne einen Mehrwert für den Endkunden unnötig belasten, sind aus volkswirtschaftlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht schädlich. Daher darf als Zielbild für den Endkundenschutz nicht „je mehr desto besser“ gelten, sondern vielmehr ein politisches Augenmaß bei der Abwägung von Endkunden- und Anbieterinteressen.

2. Datennutzung

a. Angemessene Beteiligung der Digitalkonzerne als Innovationstreiber

Internationale Digitalkonzerne aus den Bereichen Plattformökonomie, Online-Handel, Musik- und Video-Streaming profitieren in einem außerordentlichen Maß von den Möglichkeiten leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen und sind gleichzeitig für den Großteil des exponentiell steigenden Datenverkehrs sowie Energiebedarfs verantwortlich. Eine angemessene und verursachungsgerechte Beteiligung dieser an den Kosten des Infrastrukturausbaus würde nicht nur Chancen und Risiken zwischen den Marktakteuren fairer verteilen, sondern auch einen erheblichen Innovationsanreiz schaffen hin zu einer volkswirtschaftlich und ökologisch erstrebenswerten Reduzierung daten- und energieintensiver Anwendungen (einschließlich Kryptowährungen).

b. Open Data

Eine wachsende Metropole wie München kann nur dann nachhaltig „am Laufen“ gehalten werden, wenn vorausschauend gehandelt wird. Die Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge sind vielfach nicht nur Vorreiter im Klima- und Umweltschutz und verbessern jedes Jahr über alle Unternehmensbereiche hinweg die eigene ökologische Bilanz, sie investieren zudem in die digitale Transformation und in innovative Entwicklungen, um kundenorientierte, zukunftsfähige, flexible und preisgünstige Dienstleistungen und Produkte anbieten und fortlaufend verbessern zu können. Grundlage hierfür sind die durch bestehende Kundenbeziehungen, Produkte und Dienstleistungen erhobenen und verarbeiteten Daten. Daten werden also nicht zum Selbstzweck generiert. Sie werden zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität von Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und dem Ausbau des Angebots für die Kunden eingesetzt und weiterverarbeitet. Sie sind die Basis für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, in denen auch öffentliche Unternehmen mit vornehmlich privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Zur Wahrung der Aufgaben im Sinne der Daseinsvorsorge muss öffentlichen Unternehmen vor allem im Hinblick auf wettbewerblich relevante Daten eine Verweigerungsmöglichkeit für die Weitergabe, bzw. Veröffentlichung eingeräumt werden. Für öffentliche und private Unternehmen müssen gleiche Bedingungen und Vorgaben gelten (Level-Playing-Field).

Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

1. **Umfangreichen Pflichtenkatalog des Telekommunikationssektors auf den Prüfstand stellen und reduzieren, um personelle und finanzielle Ressourcen – anstatt für bürokratische Pflichten – für den Ausbau der digitalen Infrastruktur nutzen zu können**
2. **Angemessene Beteiligung von Digitalkonzernen an den Infrastrukturkosten**
3. **Zur Wahrung der Aufgaben im Sinne der Daseinsvorsorge muss öffentlichen Unternehmen vor allem im Hinblick auf wettbewerblich relevante Daten eine Verweigerungsmöglichkeit für die Weitergabe, bzw. Veröffentlichung eingeräumt werden. Für öffentliche und private Unternehmen müssen gleiche Bedingungen und Vorgaben gelten (Level-Playing-Field).**